

S a t z u n g

über die Unterbringung von Obdachlosen und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Burgwedel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVB1. S. 229) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Burgwedel in der Sitzung am 26.04.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Gemeinde Burgwedel Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.
- (3) Zur Zeit unterhält die Gemeinde Burgwedel die in der Anlage 1 genannten Unterkünfte als Obdachlosenunterkünfte. Sie kann, sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, gemeindeeigene Objekte dafür nutzen, weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft oder auf eine bestimmte Unterkunft oder Ausstattung besteht nicht. Die Gemeinde Burgwedel kann jederzeit dem Obdachlosen/ der Obdachlosen eine andere, auch kleinere und einfachere Unterkunft zuweisen (Umsetzung) oder im Einzelfall den Entzug einzelner Zimmer anordnen.
- (5) Das Recht, eine Obdachlosenunterkunft zu benutzen, wird durch Einweisungsverfügung der Gemeinde Burgwedel begründet.
Es ist untersagt, Obdachlosenunterkünfte oder einzelne Räume ohne vorherige Einweisungsverfügung zu beziehen.
Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht. Die Benutzer/-innen sind nicht berechtigt, andere Personen in die Obdachlosenunterkunft aufzunehmen. Das Benutzungsrecht erweitert sich auf minderjährige, unverheiratete Kinder, die im Zeitpunkt der Einweisung nicht dem Haushalt angehörten, sondern erst später hinzutreten.
- (6) Änderungen des Familienstandes sowie der Belegung sind der Gemeinde Burgwedel innerhalb einer Woche mitzuteilen.
- (7) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Obdachlosenunterkunft eingewiesen werden.
- (8) Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, ihre Unterkünfte zu räumen, wenn ihnen die Gemeinde eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Art, Ausstattung und Mietpreisniveau im Einzelfall zumutbar ist.
- (9) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet, wenn die Benutzer/-innen ausziehen, wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird, wenn sie nicht innerhalb von 7 Tagen bezogen, nicht mehr selbst bewohnt, nicht mehr als ausschließliche Wohnung benutzt oder nur für die Aufbewahrung des Hausrates verwendet wird. In diesen Fällen kann die Gemeinde über die Unterkunft anderweitig verfügen.

§ 2

Der Benutzer/die Benutzerin hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er/sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde Burgwedel die Unterkunft auf seine/ihre Kosten räumen und Gegenstände von Wert verwahren. Die Gemeinde Burgwedel haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 3

- (1) Für die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften gilt die jeweilige Benutzungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2). Das Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, die Benutzungsordnung zu beachten. Die Benutzungsordnung gilt auch für Besucher/ innen.
- (2) Die Beauftragten der Gemeinde Burgwedel sind berechtigt,
 - a) die Obdachlosenunterkünfte jederzeit zu betreten - in der Zeit von 22.00 - 7.00 Uhr nur in begründeten Fällen zur Gefahrenabwehr - ,
 - b) den Benutzer/-innen Weisungen zu erteilen.
Dieses gilt ebenfalls gegenüber Besuchern/innen, denen sie ggf. auch Hausverbot erteilen können.

§ 4

- (1) Die Benutzer/-innen haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Unterkünften und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer/die Benutzerin haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern/-innen der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Burgwedel nicht.

§ 5

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird nach der jeweiligen Gebührensatzung festgesetzt. Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 Abs. 5 dieser Satzung eine Unterkunft ohne Einweisungsverfügung bezieht, andere Personen in die Obdachlosenunterkunft aufnimmt oder trotz Untersagung durch die Gemeinde Burgwedel Besuchern/innen Zutritt zu seiner Unterkunft verschafft (§ 3 Abs. 2 b),
 - b) entgegen § 1 Abs. 4 dieser Satzung einer Umsetzungsverfügung nicht Folge leistet oder sich dem Entzug einzelner Räume widersetzt,

- c) entgegen § 1 Abs. 8 dieser Satzung die Unterkunft nicht räumt, obwohl die Gemeinde ihm/ihr eine angemessene Wohnung nachweist.
- d) entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung - auch als Besucher/in - die Weisungen der Beauftragten der Gemeinde Burgwedel nicht beachtet
- e) entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung die Benutzungsordnung - auch als Besucher/in - nicht beachtet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Abs. 2 NGO mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 7

Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach den §§ 42 ff des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17. November 1981 (Nds. GVBl. S. 347) in der zur Zeit geltenden Fassung Zwangsmittel angeordnet und festgesetzt werden. Das Zwangsmittel kann wiederholt werden bis der damit verfolgte Zweck erreicht ist.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Burgwedel vom 11. Juli 1980 außer Kraft.

Burgwedel, den 29.04.1993

(Dr. Hoppenstedt)
Bürgermeister

(Schönhoff)
Gemeindedirektor

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Burgwedel

§ 1

Allgemeine Pflichten der Benutzer

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und sich entsprechend der dort aufgeführten Regelungen zu verhalten. Die Benutzungsordnung ist auch für Besucher bindend.
- (2) Die Benutzer/Benutzerinnen der Unterkünfte haben weitgehend Rücksicht aufeinander zu nehmen und sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Ebenso ist das dazugehörige Grundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- (3) Die von der Gemeinde Burgwedel beim Einzug ausgegebenen Schlüssel sind auf Verlangen zurückzugeben; beim Auszug sind die Eingewiesenen dazu verpflichtet. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht erlaubt.
Für den Verlust der Schlüssel haftet derjenige/diejenige, dem/der diese ausgehändigt worden sind.
- (4) Eine beabsichtigte vorübergehende Abwesenheit von mehr als einer Woche ist dem Ordnungsamt anzuzeigen. Die Gemeinde Burgwedel kann die Hinterlegung der ausgegebenen Schlüssel verlangen.
Der Benutzer/Die Benutzerin hat dafür zu sorgen, dass während seiner/ihrer Abwesenheit seinen/ihren sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Pflichten nachgekommen wird.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.
- (2) Die Gemeinde kann den Benutzern/Benutzerinnen untersagen, in der Unterkunft oder auf dem Gebäudegrundstück Besuch zu empfangen, wenn hierdurch eine Störung der Mitbewohner oder Grundstücksnachbarn zu befürchten ist.
- (3) Der Benutzer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 - in seiner Unterkunft einen Dritten zu Besuch aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um einen Besuch von angemessener Dauer, der den Zeitraum von einer Woche nicht überschreitet,
 - in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellflächen ein Kraftfahrzeug abstellen will.
- (4) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

§ 3

Vermeiden von Ruhestörungen

- (1) Jegliche Geräusch- und Lärmentwicklung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken, insbesondere hat in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr jeglicher ruhestörender Lärm zu unterbleiben. Radio- und Fernsehgeräte sowie sonstige Tonwiedergabegeräte sind auch am Tage auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- (2) An Sonn- und Feiertagen hat jede ruhestörende Tätigkeit in der Unterkunft sowie auf dem dazugehörigen Grundstück zu unterbleiben.

§ 4

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer/Die Benutzerin verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft sowie für die regelmäßige und rechtzeitige Reinigung der Öfen und Herde zu sorgen.
- (2) Die vorhandenen Versorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Ausstattungsstücke sind sachgemäß zu behandeln und vor Verstopfungen zu bewahren.
- (3) Der Benutzer/Die Benutzerin ist im übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

§ 5

Bauliche Veränderungen

- (1) Den Benutzern/Benutzerinnen sind bauliche Veränderungen an und in der Obdachlosenunterkunft, insbesondere Um- und Einbauten, Änderungen an den Leitungssystemen für Elektrizität, Gas und Wasser, Auswechseln von Türschlössern oder sonstige bauliche Veränderungen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich benutzten Anlagen, Installationen und dergleichen, nicht gestattet. Das Gleiche gilt für die unbebauten Teile der Grundstücke. Veränderungen an Öfen, Herden und Abzugsrohren sowie das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen usw. sind nur mit Genehmigung des Bauamtes zulässig:
- (2) Das Bauamt kann sämtliche Veränderungen und Ausbesserungen ohne Zustimmung des Benutzers/der Benutzerin - im Notfall auch in dessen/deren Abwesenheit vornehmen lassen. Die Durchführung solcher Arbeiten ist von den Benutzern/Benutzerinnen nach vorheriger Mitteilung zu dulden.
- (3) Dem Benutzer/Der Benutzerin ist es ferner grundsätzlich untersagt, die Außenfläche entgegen dem Anstaltszweck zu benutzen. Insbesondere ist die Errichtung nicht genehmigter baulicher Anlagen sowie das Lagern von Abfall untersagt.
- (4) Die vom Benutzer/von der Benutzerin vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen sowie nicht genehmigte bauliche Anlagen kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

§ 6

Abfallbeseitigung

- (1) Zur Beseitigung von Abfällen sind nur die dafür vorgegebenen Müllgefäße zu benutzen.
- (2) Das Ausschütten und Hinauswerfen von Gegenständen sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten aus Fenstern, in den Fluren und auf dem Außengrundstück ist verboten.

§ 7

Tierhaltung

- (1) Tierhaltung ist nur möglich, wenn dadurch keine Gefährdung oder unverträgliche Belästigung der Hausbenutzer/Hausbenutzerinnen und Nachbarn sowie Beeinträchtigungen der Unterkunft zu erwarten sind und eine ordnungsgemäße Tierhaltung gewährleistet wird.

Da ein erträgliches Zusammenleben nur möglich ist, wenn die vorstehenden Bestimmungen von jedermann beachtet und eingehalten werden, ist es erforderlich, dass sich jeder Bewohner dafür einsetzt und dass die Kinder von den Erziehungsberechtigten entsprechend erzogen und beaufsichtigt werden.

Burgwedel, den 29.04.1993

(Dr. Hoppenstedt)
Bürgermeister

(Schönhoff)
Gemeindedirektor